

Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung

für die Gewährung von Förderungen durch den Ökofonds

Inhalt

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH.....	2
§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
§ 3 FÖRDERUNGSZWECK	5
§ 4 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	5
§ 5 FÖRDERUNGSFORM UND FÖRDERUNGSART	5
§ 6 FÖRDERUNGSABWICKLUNG	6
§ 7 AUSSCHREIBUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	7
§ 8 FÖRDERUNGSANTRAG.....	8
§ 9 JURYVERFAHREN	9
§ 10 FÖRDERUNGSVERTRAG	11
§ 11 AUSZAHLUNG	11
§ 12 NACHWEISFÜHRUNG UND PRÜFUNG	12
§ 13 FÖRDERUNGSMISSBRAUCH	12
§ 14 FÖRDERUNGSSTELLE.....	13
§ 15 ERFÜLLUNGSORT	13
§ 16 INKRAFTTRETEN.....	13

§ 1

Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für die Gewährung von Förderungen im Zusammenhang mit

- a) dem Klimaschutz und der Verringerung von Treibhausgasemissionen (THG),
- b) Energieeffizienzmaßnahmen,
- c) der Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen und
- d) der Klimawandelanpassung

in der Steiermark, die über den Ökofonds abgewickelt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

1. Förderung: jede geldswerte Zuwendung, die im öffentlichen Interesse einer Förderungsnehmerin/einem Förderungsnehmer gewährt wird, ohne dass dafür im Gegenzug von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer oder anderen Personen mittelbar oder unmittelbar an den Förderungsgeber marktübliche geldswerte Gegenleistungen erbracht werden
2. Förderungszweck: die im öffentlichen Interesse gelegene Veränderung oder Erhaltung eines bestimmten Zustandes, der zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohles beiträgt oder an einem die Allgemeinheit betreffenden Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht Anteil hat
3. Förderungsgegenstand: jedes Tun oder Unterlassen, das zur Erreichung des Förderungszweckes beitragen soll
4. Förderungsform: die rechtliche oder wirtschaftliche Vorgehensweise, mit der die Erreichung des Förderungszweckes bewirkt werden soll
5. Förderungsmittel: Geldmittel und geldswerte Gegenstände, Rechte, Handlungen oder Unterlassungen, durch deren Hingabe oder durch deren Vollzug der Förderungszweck erreicht werden soll
6. Förderungsvoraussetzungen: die rechtlichen, wirtschaftlichen, sachlichen und fachlichen Umstände, die vor der Hingabe der Förderung gewährleistet sein müssen

7. Förderungsgeber: die juristische Person, deren Vermögen durch die Hingabe der geldwerten Zuwendung geschmälert oder belastet wird
8. Geschäftsstelle: die Organisationseinheit, die die Aufgabe hat, alle Handlungen und Unterlassungen zu setzen, die seitens des Förderungsgebers im Zusammenhang mit der jeweiligen Förderung notwendig sind
9. Förderungswerberin/Förderungswerber: eine juristische Person, eine natürliche Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, eine eingetragene Erwerbsgesellschaft oder eine Gebietskörperschaft, inklusive deren Betriebe, die die Gewährung einer Förderung für Maßnahmen im Bundesland Steiermark anstrebt
10. Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer: Förderungswerberin/Förderungswerber, in deren Rechtssphäre aufgrund des Fördervertrags der wirtschaftliche Nutzen der Förderung zum Tragen kommen soll bzw. an die/den die geldswerte Zuwendung unmittelbar geleistet wird
11. Förderungsvergabe: die Gesamtheit aller Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Förderung von der Geschäftsstelle gesetzt werden, bis das Recht auf Hingabe der jeweiligen Förderungsmittel entsteht
12. Förderungsentscheidung: die verbindliche Entscheidung, für einen bestimmten Förderungsgegenstand eine Förderung zu gewähren
13. Aufschiebende Förderungsbedingungen: die rechtlichen, wirtschaftlichen, sachlichen und fachlichen Umstände, die vor dem Entstehen eines Rechtsanspruches der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf die Förderungsmittel vorliegen müssen
14. Auflösende Förderungsbedingungen: die rechtlichen, wirtschaftlichen, sachlichen und fachlichen Umstände, die im Zuge der Abwicklung des jeweiligen Förderungsfalles aufrechterhalten oder hergestellt werden müssen, um die vollständige Bindung des Förderungsgebers an seine Förderungsentscheidung zu bewirken
15. Förderungsgewährung: der außenwirksame Rechtsakt, durch den die Bindung des Förderungsgebers an die Förderungsentscheidung dem Dritten gegenüber entsteht
16. Förderungsvertrag: die schriftliche Festlegung der Willensübereinstimmung zwischen Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer und Förderungsgeber über die Inhalte und Rahmenbedingungen der Förderung

17. Verwendungsnachweis: der Nachweis über die Realisierung des vereinbarten Förderungsgegenstandes, über die Mittelverwendung sowie über die Einhaltung der ausbedungenen Rahmenbedingungen einer gewährten Förderung
18. Beleg: jedes Beweismittel, mit dem der Verwendungsnachweis zur Gänze oder teilweise erbracht wird
19. Laufzeit der Förderung: der Zeitraum ab Rechtswirksamwerden der Förderungsgewährung bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die an dem Förderungsfall Beteiligten keine den Förderungsfall betreffenden Verpflichtungen mehr trifft
20. Förderungsfall: die Gesamtheit aller Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Förderung von wem auch immer gesetzt werden, bis die auf die jeweilige Förderung Bezug habende Rechtsbeziehung zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer abschließend beendet ist. Der Förderungsfall beginnt mit dem erstmaligen auf die jeweilige Förderung Bezug habenden Kontakt zwischen Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer und Förderungsgeber.
21. Förderungsantrag: die einseitig verbindliche, an den Förderungsgeber gerichtete Willenserklärung der/des Förderungswerberin/Förderungswerbers, einen Vertrag über die Gewährung einer Förderung betreffend die Realisierung eines bestimmten Förderungsgegenstandes zu bestimmten Bedingungen abschließen zu wollen
22. Projektförderung: Förderung, bei der eine einzelne inhaltlich, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung den Förderungsgegenstand bildet
23. AGVO: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union idF (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023
24. AEUV: Vertrag über die Europäische Union Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2016/C 202/01
25. De-minimis-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 2023 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

26. Klimawandelanpassung: Initiativen und Maßnahmen, um die Empfindlichkeit natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber tatsächlichen oder erwarteten Auswirkungen der Klimaänderung zu verringern

§ 3

Förderungszweck

Zweck der Förderung aus Mitteln des Ökofonds ist

- a) die Verbesserung im Bereich des Klimaschutzes, insbesondere die Erhöhung der effizienten Nutzung von Energie, die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger und die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen und
- b) die Unterstützung bei der Klimawandelanpassung.

§ 4

Gegenstand der Förderung

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann gewährt werden für Investitionen
 - a) in den Klimaschutz und die Verringerung von Treibhausgasemissionen,
 - b) in die Energieverbrauchsreduktion und die Erhöhung der effizienten Nutzung von Energie,
 - c) in die Errichtung von Anlagen zur Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen und/oder deren Speicherung,
 - d) in die gemeinsame Nutzung von in Gemeinschaften produzierter erneuerbarer Energie und/oder deren Speicherung,
 - e) in die Klimawandelanpassung und
 - f) in die Erstellung und Durchführung von Effizienzprogrammen, Studien, Konzepten und Marketingmaßnahmen, soweit diese Beiträge zur Erhöhung der effizienten Nutzung von Energie, zur Entwicklung und Verbreitung von Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und zur Klimawandelanpassung liefern.
- (2) Die Gewährung weiterer Beihilfen aus dem Ökofonds ist nicht möglich.

§ 5

Förderungsform und Förderungsart

- (1) Förderungen durch den Ökofonds erfolgen ausschließlich als Projektförderungen und werden in Form nichtrückzahlbarer Investitionszuschüsse gewährt.

- (2) Die Förderungsmittel können bis zu maximal 100 % der Kosten des Förderungsgegenstands betragen, wobei die Auszahlung in mehreren Raten erfolgen kann.
- (3) Die Höhe von Förderungen wird aus den förderfähigen Kosten unter Abzug von Förderungen anderer öffentlicher Förderungsträger ermittelt, wobei insbesondere einschlägige Bundesförderungen vorrangig in Anspruch genommen werden müssen.
- (4) Für Förderungen im Sinne des Artikel 107 Absatz 2 oder 3 AEUV sind die Vorgaben und Beihilfenintensitäten des Kapitels I und des Kapitels III, Abschnitt 7 „Umwelt-schutzbeihilfen“ der AGVO einzuhalten.
- (5) Nicht förderungsfähig sind beispielsweise:
 - a) Forschungsanlagen
 - b) Rechnungen, die nicht auf die/den Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer lauten
 - c) Zahlungen, die nicht von der/dem Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer geleistet wurden
 - d) Skonti und Rabatte
 - e) Umsatzsteuer, sofern die/der Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
 - f) gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (beispielsweise Verfahrens- und Genehmigungsaufwand, Gutachten, Gebühren, Bauauflagen)
 - g) Werbemaßnahmen und Marketing
 - h) Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht
 - i) Eigenleistungen, ausgenommen sie sind in der Ausschreibung dezidiert angeführt
 - j) gebrauchte Anlagenteile

§ 6

Förderungsabwicklung

Eine Förderung des Ökofonds darf nur gewährt werden, wenn nachstehender Ablauf eingehalten wird:

- a) Durchführung einer Ausschreibung gemäß § 7
- b) Einreichung eines schriftlichen Förderungsantrags gemäß § 8
- c) Durchführung eines Juryverfahrens gemäß § 9
- d) Förderungsvertrag gemäß § 10
- e) Auszahlung gemäß § 11
- f) Nachweisführung und Prüfung gemäß § 12

§ 7

Ausschreibungsvoraussetzungen

- (1) Die Ausschreibungsfrist hat mindestens sechs Wochen zu betragen und ist von der Förderungsstelle auf ihrer Homepage während der gesamten Ausschreibungsfrist zu veröffentlichen.
- (2) Die Ausschreibung erfolgt auf der Grundlage folgender objektiver, eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Beihilfefähigkeits- und Auswahlkriterien, die vorab festgelegt und mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Antragsfrist veröffentlicht werden, um einen wirksamen Wettbewerb zu ermöglichen:
 - a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
 - b) Plausibilität der Angaben
 - c) Innovationsgehalt
 - d) Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen
 - e) Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz
 - f) Realisierbarkeit des Konzeptes
 - g) Multiplizierbarkeit des Konzeptes
 - h) Angemessenheit der Kosten
 - i) arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Ziele
 - j) Wirtschaftlichkeit des Projektes unter Berücksichtigung sonstiger gewährter oder zugesagter Förderungen
 - k) falls zutreffend: Ausmaß der Nutzung anfallender Abwärme, auch aus Kraft-Wärme-(Kälte)-Kopplung
 - l) bei Biomasse und Biogas: Ausmaß der bäuerlichen Wertschöpfung
 - m) falls zutreffend: Erhöhung des eingesetzten oder erzeugten Anteils der aus Ökostromanlagen stammenden elektrischen Energie
 - n) soziale Akzeptanz und Verträglichkeit
- (3) Im Falle einer Ausschreibung, bei der alle Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer Förderungen erhalten, ist die Ausgestaltung der Ausschreibung beispielsweise durch Verringerung von Mittelausstattung oder Volumen korrigiert, um bei den nachfolgenden Ausschreibungen einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen.
- (4) Nachträgliche Anpassungen des Ausschreibungsergebnisses (z. B. anschließende Verhandlungen über die Ergebnisse des Verfahrens oder die Zuteilung) sind ausgeschlossen.

- (5) In den Ausschreibungen gem. Abs. 1 sind die Förderungsgegenstände gemäß § 4 Abs. 1 mit mindestens folgenden Inhalten kundzumachen:
- a) Kundmachung der Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden können
 - b) Darlegung der geplanten Förderungsschwerpunkte
 - c) Inhalte und Förderungshöhe
 - d) Besetzung der Fachjury zur Bewertung der eingereichten Projekte

§ 8

Förderungsantrag

- (1) Jeder Förderungsantrag muss vollständig vor rechtsverbindlichen Bestellungen zum Förderungsgegenstand eingereicht werden und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
1. Angaben zur/zum Förderungswerberin/Förderungswerber und (falls eine Unterscheidung notwendig ist) zur/zum Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer:
 - a) bei natürlichen Personen der vollständige Name, die Adresse und das Geburtsdatum
 - b) bei juristischen Personen die eingetragene Bezeichnung (beispielsweise Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer), die eingetragene Anschrift sowie der jeweilige Registercode; gegebenenfalls eine/ein Ansprechpartnerin/Ansprechpartner (samt Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Faxnummer) sowie eine allenfalls von der eingetragenen Anschrift abweichende Zustelladresse
 - c) Bankverbindung, über die die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgen soll
 - d) erforderlichenfalls Angaben über das Bestehen einer Vorsteuerabzugsberechtigung
 2. Darstellung des Förderungsgegenstandes: eine Beschreibung des Projektvorhabens, die es ermöglicht, die Realisierbarkeit des Projektes nachzuvollziehen
 3. Unterlagen, die eine entsprechende technisch-ökonomische sowie ökologische Projektbeurteilung ermöglichen. Dies sind insbesondere eine technische Beschreibung des Gesamtprojektes einschließlich der Energieeffizienz, eine Kostendarstellung, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, erforderlichenfalls eine Emissionsbilanz und Information über allfällige Brennstoffbeschaffungen sowie die Betreiberstruktur.
 4. Ein inhaltlich bestimmtes Begehren: Dieses muss auch Angaben hinsichtlich der Höhe der beantragten Förderung enthalten.

5. Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

- a) Kenntnisnahme der/des Förderungswerberin/Förderungswerbers, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungsnehmerinnen/Förderungnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b) Für den Fall, dass auch besondere Kategorien von Daten (Art. 9 DSGVO) verarbeitet werden, Einwilligungen der/des Förderungswerberin/Förderungswerbers zur Verarbeitung entsprechend lit. a.
- c) Datenschutzrechtliche Hinweise entsprechend Art. 13 DSGVO, Stand: 01.01.2021

6. Angaben über sonstige Förderungen:

- a) eine Aufstellung aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen von der Förderungswerberin / vom Förderungswerber zum selben Förderungsgegenstand beabsichtigten, beantragten und gewährten Förderungen
- b) bei Gemeinden: Angaben zu beabsichtigten oder bereits erhaltenen Bedarfszuweisungen denselben Förderungsgegenstand betreffend
- c) Bei Förderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von über € 100.000 zusätzlich zu lit a: eine Aufstellung aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen aus welchem Grund immer beantragten und gewährten Förderungen. Diese Aufstellung kann entfallen, wenn Förderungswerberinnen Gemeinden sind.

§ 9

Juryverfahren

- (1) Die Bewertung der eingereichten Projekte erfolgt durch die Fachjury unter Vorsitz einer/eines Vertreterin/Vertreters der für das Energiewesen zuständigen Fachabteilung.
- (2) Sollte im Zuge der Prüfung der Einreichungen festgestellt werden, dass für ein Jurymitglied Befangenheitsgründe vorliegen könnten, ist diese Person nicht als Jurymitglied zugelassen und vorab ein Ersatzmitglied einzusetzen.
- (3) Von der Geschäftsstelle des Ökofonds ist eine Jurysitzung zeitnah nach Ende der Einreich- oder Zwischeneinreichfrist einzuberufen.
- (4) Die Geschäftsstelle des Ökofonds hat der Jury eine Auswertung der eingereichten Unterlagen vorzulegen. Diese beinhaltet mindestens:

- a) Liste aller Einreichungen, inklusive der aufgrund formaler Kriterien ausgeschiedenen mit Begründung
- b) Beschreibung der Einreichungen
- c) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- d) Plausibilität der Angaben
- e) Innovationsgehalt
- f) Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen
- g) Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz
- h) Realisierbarkeit des Konzeptes
- i) Multiplizierbarkeit des Konzeptes
- j) Angemessenheit der Kosten
- k) Vorschlag eines Bewertungsschemas

(5) Die Bewertung von zur Förderung eingereichten Projekten hat gemäß nachstehenden Reihungskriterien zu erfolgen:

- a) innovatorischer Ansatz des Vorhabens
- b) Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten Treibhausgasemissionen
- c) falls zutreffend: Beitrag zur Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Steiermark bzw. Verringerung des Energiebedarfs
- d) arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Ziele
- e) Wirtschaftlichkeit des Projektes unter Berücksichtigung sonstiger gewährter oder zugesagter Förderungen
- f) falls zutreffend: Ausmaß der Nutzung anfallender Abwärme, auch aus Kraft-Wärme-(Kälte)-Kopplung
- g) bei Biomasse und Biogas: Ausmaß der bäuerlichen Wertschöpfung
- h) falls zutreffend: Erhöhung des eingesetzten oder erzeugten Anteils der aus Ökostromanlagen stammenden elektrischen Energie
- i) soziale Akzeptanz und Verträglichkeit
- j) Bei Förderungen mit erhöhter Förderungsintensität gemäß Kapitel III, Abschnitt 7 AGVO: Mindestens 70 % der Auswahlkriterien müssen anhand der Höhe der Beihilfe im Verhältnis zum Beitrag des Vorhabens zu den Umweltzielen der Maßnahme festgelegt werden.

(6) Alle bei der Jurysitzung erlangten Informationen sind von den Anwesenden vertraulich zu behandeln.

(7) Die Jury trifft ihre Entscheidungen mit absoluter Mehrheit. Jede Entscheidung ist fachlich schlüssig zu begründen.

- (8) Sollte auf Basis der vorliegenden Unterlagen keine eindeutige Reihung einer Einreichung möglich sein, so kann die Jury Unterlagen nachfordern lassen. Eine Abstimmung dazu kann durch Umlaufbeschluss erfolgen.
- (9) Über das Ergebnis der Jurysitzung und die Reihung ist ein Protokoll zu verfassen und den Jurymitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (10) Das Ergebnis der Jurysitzung ist der Landesregierung als Förderungsvorschlag mit dem Ersuchen um Genehmigung vorzulegen.
- (11) Förderungswerberinnen/Förderungswerber, die keine Förderung erhalten, sind darüber zu informieren.

§ 10

Förderungsvertrag

- (1) Eine Förderung kann nur aufgrund eines Förderungsvertrages gewährt werden.
- (2) Der Fördervertrag darf nur nach Genehmigung des Förderungsbegehrens durch die Landesregierung erfolgen.
- (3) Es kann die Auflage über ein begleitendes Monitoring erteilt werden. Zeitdauer (maximal fünf Jahre) und Daten sowie deren Formate sind im Förderungsvertrag zu definieren.
- (4) Die Förderstelle kann darüber hinaus weitere nichtdiskriminierende und im öffentlichen Interesse stehende organisatorische Voraussetzungen bzw. Auflagen festlegen.

§ 11

Auszahlung

- (1) Bei allen Förderungen hat die Förderungsstelle die/den Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer, den Förderungsgegenstand und die Förderungshöhe sowie eine zumindest stichwortartige Begründung der Förderungsentscheidung zu dokumentieren.
- (2) Der Genehmigungsakt hat alle wesentlichen Inhalte des Förderungsvertrages zu umfassen.
- (3) Bei Förderungen mit einem Förderungswert von über € 100.000 hat der Genehmigungsakt alle Inhalte und die Modalitäten der Nachweisführung und Nachweisprüfung zu umfassen.

- (4) Die Hingabe der Förderungsmittel kann erst dann erfolgen, wenn
 - a) die Förderung genehmigt wurde,
 - b) der Förderungsstelle der Förderungsvertrag, der rechtsverbindlich gefertigt sein muss, vorliegt,
 - c) die Voraussetzungen des Förderungsvertrags erfüllt wurden,
 - d) alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen vorliegen und
 - e) alle gesetzlichen und behördlichen Vorgaben eingehalten werden.
- (5) Einschlägige Förderungseinrichtungen anderer Gebietskörperschaften sind von der Förderungswerberin / vom Förderungswerber in vollem Umfang vorab in Anspruch zu nehmen.
- (6) Kostenüberschreitungen zu den im Förderungsvertrag angegebenen Gesamtkosten können nicht berücksichtigt werden.

§ 12

Nachweisführung und Prüfung

- (1) Die Förderungsstelle hat die Realisierung des Förderungsgegenstandes unter dem Aspekt der Glaubhaftigkeit zu prüfen. Der Verwendungsnachweis ist durch Belege, die geeignet sind, die Realisierung des förderungsgegenständlichen Projektes ausreichend glaubhaft zu machen, zu erbringen.
- (2) Bei vollelektronisch geführten Buchhaltungen („papierlose Buchhaltung“) können Buchungsbelege oder Buchungslisten vorgelegt werden, deren Richtigkeit durch eine dem Förderungsgeber hierfür haftende Person schriftlich zu bestätigen ist.

§ 13

Förderungsmissbrauch

Die/der Förderungswerberin/Förderungswerber ist in der Förderungsvereinbarung darauf hinzuweisen, dass sich diejenige/derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b) des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 111/2019 strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständige Dienststelle ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 idF BGBl. I Nr. 19/2004 zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

§ 14

Förderungsstelle

Förderungsstelle ist die beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung für das Energiewesen zuständige Fachabteilung Energie und Wohnbau.

Die Geschäftsstelle des Ökofonds ist im zugehörigen Referat Energietechnik und Umweltförderungen angesiedelt. Der Fonds hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 15

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Graz. Auf das gesamte Förderungsverfahren ist österreichisches Recht anzuwenden. Für alle aus diesem Verfahren etwaig entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895 idGF der ausschließliche Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz zuständig.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Zugleich treten die „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 70/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2014“ außer Kraft.